

# RS Vwgh 1992/2/13 91/06/0212

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.02.1992

## Index

L10018 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Vorarlberg

L82000 Bauordnung

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

## Norm

BauRallg;

B-VG Art119a Abs5;

GdG Vlbg 1985 §83 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Der als "Bitte" formulierte Antrag, "die ganze Angelegenheit nochmals zu überprüfen", würde schon für sich allein genommen als Vorstellungsantrag ausreichen. Im Zusammenhang mit der weiteren Wendung "(wir) hoffen auf einen positiven Bescheid" kann aber das angestrebte Verfahrensziel nicht zweifelhaft sein. Ob dieses Ziel durch eine Abänderung des Berufungsbescheides oder nur durch dessen Aufhebung unter gleichzeitiger Überbindung einer der Beschwerdeführerin günstigen Rechtsauffassung bewirkt werden kann, muß von einem (noch dazu unvertretenen) Vorstellungswerber in seinem Rechtsmittel nicht zum Ausdruck gebracht werden.

## Schlagworte

Zulässigkeit der Vorstellung Parteistellung und Rechtsansprüche der Parteien (außer der Gemeinde) im Vorstellungsverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991060212.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>